

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.07.2021 gelten grundsätzliche umsatzsteuerliche Neuregelungen für bestimmte Lieferungen und Leistungen mit Auslandsbezug. Betroffen sind insbesondere

- Inngemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen an Nichtunternehmer
- Lieferungen über elektronische Schnittstellen (z.B. Amazon oder Ebay) an EU-Nichtunternehmer
  - o durch einen nicht in der EU ansässigen Händler oder
  - o allgemein bis 150 Euro Warenwert aus dem Drittland an EU-Nichtunternehmer
- Versandhandel aus dem Drittland an EU-Nichtunternehmer

**Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, sofern Sie derartige Umsätze ausführen.**

#### Steueranmeldungen für One-Stop-Shop (OSS)

Siehe Mandanteninformation vom 04.05.2021. Sonderregelungen für Betreiber elektronischer Schnittstellen sind hier nicht berücksichtigt. Der OSS kann genutzt werden für

- inngemeinschaftliche Lieferungen an Nichtunternehmer
- inngemeinschaftliche sonstige Leistungen an Nichtunternehmer

Die Nutzung des OSS erfolgt einheitlich für alle in Frage kommenden Umsätze. Die Steueranmeldung erfolgt quartalsweise. Die Anmeldung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie bis zum 30.06.2021 abgeschlossen werden kann.

Betroffen sind Unternehmer, die entsprechende Umsätze von mehr als 10.000 Euro im Jahr 2020 hatten oder im ersten Halbjahr 2021 erwarten.

#### Inngemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen an Nichtunternehmer § 3c Abs. 1 UStG

Siehe Mandanteninformation vom 04.05.2021

Ab einer Umsatzgrenze 10.000 Euro (EU-weit) greift das Bestimmungslandprinzip, d.h. die Abrechnung erfolgt mit der lokalen Umsatzsteuer des Ansässigkeitsstaates des Kunden.

#### Lieferungen über elektronische Schnittstellen § 3 Abs. 3a UStG

Die elektronische Schnittstelle wird in folgenden zwei Fällen vom Vermittler zum Zwischenhändler (fiktives Reihengeschäft):

- a) Versandhandel an Nichtunternehmer innerhalb der EU durch einen nicht in der EU ansässigen Unternehmer (§3 Abs. 3a S.1, Abs. 5 S. 1 UStG) z.B. Verkauf eines Schweizer Händlers über Amazon, Lieferung aus Amazon-Lager Polen an Privatkunden in Deutschland). Die fiktive Lieferung des Schweizer Händlers an Amazon ist ggf. USt-frei nach § 4 Nr. 4c UStG.
- b) Versandhandel bis 150 Euro Warenwert aus dem Drittland an Nichtunternehmer innerhalb der EU (§3 Abs. 3a S. 2, Abs. 5 S. 1 UStG) z.B. Verkauf eines deutschen

Händlers über Ebay, Direktversand auch China oder Schweiz an Privatkunden in Deutschland)

### Versandhandel aus dem Drittland an Nichtunternehmer

#### Import in EU mit anschließender innergemeinschaftlicher Weiterversendung § 3c Abs. 2 UStG

Unabhängig von einer Umsatzgrenze gilt immer das Bestimmungslandprinzip, d.h. die Abrechnung erfolgt mit der lokalen Umsatzsteuer des Ansässigkeitsstaates des Kunden.

Beispiel: Versandhandel an Nichtunternehmer in Frankreich durch deutschen Händler, direkte Lieferung aus China/ Schweiz/ UK

#### Direkter Import aus Drittland in EU-Bestimmungsland § 3c Abs. 3 UStG

Der Händler darf die Umsatzsteuer für derartige Lieferungen bis zu einem Warenwert von 150 Euro monatlich über den Import-One-Stop-Shop (IOSS) anmelden, § 18k UStG.

Bei Nutzung des IOSS müssen sämtliche Direktlieferungen aus dem Drittland an EU-Nichtunternehmer im IOSS und nicht in nationalen Steueranmeldungen erfasst werden. Dies gilt z.B. auch für deutsche Kunden eines deutschen Händlers.

Es ergeben sich folgende Fallkonstellationen:

1. Nutzung des IOSS => Ort der Lieferung = Land des Imports § 3c Abs. 3 UStG.  
Steuerbefreiung der Einfuhr § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG
2. Keine Nutzung des IOSS
  - a. Händler schuldet Einfuhrumsatzsteuer => Ort der Lieferung = Bestimmungsland = Land des Imports § 3 Abs. 8 UStG
  - b. Lieferant schuldet Einfuhrumsatzsteuer => Ort der Lieferung = Beginn der Versendung = Drittland § 3 Abs. 6 UStG

Beispiel: Versandhandel an Privatkunden in Deutschland durch deutschen Händler, der IOSS nutzt. Warenlieferung direkt aus China/ Schweiz/ UK => Versteuerung der Lieferung im IOSS, Einfuhr ist steuerfrei § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG

Düsseldorf, 01.06.2021

Sie erhalten diese Email, weil wir im Bereich der Finanzbuchführung in den Jahren 2019 oder 2020, in der Lohnbuchführung im Jahr 2021 oder im Bereich der Umsatzsteuererklärung in den Jahren ab 2018 für Sie tätig waren. Wegen der besonderen Bedeutung erhalten Sie diese Nachricht auch, wenn Sie sich von unseren Informationsbriefen im Rahmen der Finanz- und Lohnbuchführung abgemeldet haben.

Diese Email wurde automatisiert versendet. Direkte Antworten werden nicht zugestellt. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihren Ansprechpartner.

### **S + R Schumacher, Suckow und Olbertz Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater und Steuerbevollmächtigter**

Humboldtstraße 60, 40237 Düsseldorf (Berufliche Niederlassung)  
Tel. 0211/ 949 206-0 Fax 0211/ 949 206-13 info@sr-partg.de

Birkenstraße 10, 40233 Düsseldorf (Weitere Beratungsstelle)  
Tel. 0211/ 687 808-0 Fax 0211/ 687 808-19 birken@sr-partg.de  
Leiterin: StB Denise Maschlanka in Bürogemeinschaft mit Marion Schilbach Steuerberaterin

Partner der Partnerschaftsgesellschaft:  
StB Stefan Schumacher, Stbv Ekhard Suckow, StB Peter M. Olbertz  
[www.sr-steuerberater-duesseldorf.de](http://www.sr-steuerberater-duesseldorf.de)